

Baudepartement
Olympstrasse 10
Postfach 1250
6431 Schwyz

Gersau, 24.3.2023

Vernehmlassung Kantonales Gesetz über Velowege

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Beschluss vom 17. Januar 2023 hat der Regierungsrat das Baudepartement ermächtigt, den kantonalen Gesetzesentwurf über Velowege in die öffentliche Vernehmlassung zu geben. Mit Schreiben vom 19. Januar 2023 haben wir zur Beurteilung Bericht und Vorlage, Gesetzestext und Adressatenliste erhalten. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung sehr gerne wahr. Die Eingabefrist für unsere Stellungnahme endet am 21. April 2023.

1. Gegenstand

Mit dem neuen Bundesgesetz über Velowege, welches per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, werden die Kantone zur Planung und Verwirklichung von Velowegnetzen für den Alltags- und den Freizeitverkehr verpflichtet. Zur Erstellung der Velowegnetzpläne haben die Kantone bis Ende 2027 Zeit und für die Umsetzung der Velowegnetze für den Alltags- und Freizeitverkehr wird eine Frist von 20 Jahren eingeräumt. Mit dem neuen kantonalen Gesetz über Velowege sollen alle relevanten Bestimmungen für Velos und die im Bundesgesetz statuierten Aufträge in einem kantonalen Gesetz zusammengefasst werden.

2. Stellungnahme

Die FDP.Die Liberalen befürworten das neue kantonale Gesetz über Velowege mit nachfolgenden Bemerkungen zu den Paragraphen:

-§ 1 Zweck

Im Absatz 2 ist die Formulierung „wo möglich“ zu wenig präzise. Zudem unterscheidet der Bund zwischen Velowegnetzen für den Alltag und die Freizeit (Mehrzahl) und fordert somit kein zusammenhängendes Velowegnetz. Wir beantragen deshalb den Text wie folgt abzuändern: *Zu diesem Zweck sorgen der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden im Grundsatz für zusammenhängende und durchgehende Velowegnetze für den Alltag und für die Freizeit.*

-§ 3 Velowegnetze

Aus juristischer Sicht ist die Beschreibung der Velowegnetze auch im kantonalen Gesetz sinnvoll. Dies unterstützt die Lesbarkeit des Gesetzestextes. Wir sind jedoch der Ansicht,

dass die im Bundesgesetz formulierte Version in Art. 2, 3 und 4 eine viel zutreffendere Beschreibung liefert. Die FDP.Die Liberalen beantragen die Formulierung des Bundesgesetzes über Velowege Art. 2, Art. 3 und Art. 4 zu übernehmen oder darauf hinzuweisen, um widersprüchliche Definitionen und Doppelspurigkeit zu vermeiden.

-§ 6 Kommunale Velowegnetzpläne

Wie in Paragraf 1 „Zweck“ die Bezirke erwähnt werden, sind diese auch in Paragraf 6 zu nennen. Mit der Ergänzung der Bezirke werden auch die Eingemeindebezirke mit einbezogen.

-§ 19 Rechtliche Sicherung

Mit der Erweiterung „enteignungsrechtlichen Erwerb“ im Absatz 2 wird gegenüber dem Fuss- und Wanderweggesetz die rechtliche Sicherung verstärkt. Dies nehmen die FDP.Die Liberalen als Fortschritt zur Kenntnis.

-§ 20 Haftungsübernahme

Die mögliche Haftungsübernahme infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Instandhaltung durch die Trägerschaft kann bei Verhandlungen mit Grundeigentümern zugunsten von geeigneten oder fehlenden Verbindungen im Velowegnetz unterstützend zur rechtlichen Sicherung beitragen. Auch dieser Lösungsansatz wird von der FDP.Die Liberalen sehr begrüsst.

FDP.Die Liberalen danken für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz

Urs Rhyner
Präsident



Nadja Camenzind
Leitung Geschäftsstelle

